Statuten
Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Brüggli mit Sitz in Dulliken

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Genossenschaft

Art. 1
Unter der Firma „Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Brüggli" besteht mit Sitz in Dulliken auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff OR.

Art. 2
Die Genossenschaft bezweckt in gemeinnütziger und zeitgemässer Weise den Bau und Betrieb eines Alters- und Pflegeheimes in Dulliken. Die Genossenschaft erbringt ambulante, stationäre sowie intermediäre Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen. Personen aus den an der Genossenschaft beteiligten Gemeinden haben gegenüber Personen ausserhalb dieser Gemeinden Vorrang. Das Angebot orientiert und entwickelt sich nach den Bedürfnissen der Gesellschaft und will insbesondere die Begegnung und Beziehung zwischen den Generationen fördern. Die Genossenschaft ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs oder Verkaufs von Grundeigentum.

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie von öffentlichen Körperschaften erworben werden, die bereit sind, die Bestrebungen der Genossenschaft zu unterstützen.

Zum Beitritt bedarf es eines Beitrittsgesuchs und der Übernahme eines oder mehreren Anteilscheinen. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig über den Beitritt. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Bei Annahme des Beitrittsgesuchs durch den Verwaltungsrat muss spätestens 30 Tage nach dem Aufnahmebeschluss die Bezahlung eines oder mehrerer Anteilscheine erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Bezahlung des erforderlichen Anteilscheins.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und die Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist unbeschränkt.

Gemäss Art. 847 OR erlischt die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Tod des Genossenschafters. Die Erben bzw. die Erbengemeinschaft hat jedoch die Möglichkeit auf schriftliches Gesuch hin an die Stelle des verstorbenen Genossenschafters zu treten und von dem Verwaltungsrat als Mitglied anerkannt zu werden. Die Erbengemeinschaft hat hierfür einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 4
Die Trägergemeinden (Dulliken, Obergösgen, Starrkirch-Wil) sind stimmberechtigte Genossenschaftsmitglieder und nehmen an Generalversammlungen teil.

Zur Gewährung von Darlehen oder Sicherheiten können die Trägergemeinden mit der Genossenschaft vertragliche Vereinbarungen eingehen.

Die Trägergemeinden verpflichten sich, die Integration der Genossenschaft in die lokale Gemeinschaft zu unterstützen und fördern Initiativen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Die Trägergemeinden garantieren eine transparente Kommunikation zwischen der Genossenschaft und der Öffentlichkeit.

Art. 5
Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Geschäftsjahres durch:
a) Austritt, welcher mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief dem Präsidium des Verwaltungsrats mitgeteilt werden muss,
b) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit eines Genossenschaftsmitglieds,
c) Ausschluss,
d) Auflösung oder Liquidation eines Genossenschaftsmitgliedes.

Ausscheidende Genossenschaftsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Das austretende Genossenschaftsmitglied kann jedoch zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, wenn nach den Umständen durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, legt ein Schiedsgericht, deren Vorsitz der/die Präsident*in des Obergerichts des Kantons Solothurn führt und das durch je eine/n Schiedsrichter*in, welcher durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft bzw. durch das austretende Genossenschaftsmitglied ernannt wird, ergänzt werden soll, die Ablösungssumme abschliessend fest. Bei Säumnis einer oder beider Mitglieder kann der/die Vorsitzende weitere Mitglieder ernennen.

Ein Austritt ist nur solange möglich, wie die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist.

Art. 6
Der Verwaltungsrat kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen die Interessen der Genossenschaft handeln oder wenn andere wichtige Gründe im Sinne von Art. 846 Abs. 2 OR den Ausschluss rechtfertigen. Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Genossenschaftsmitglied innert 10 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 7
Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrats verdienstvolle Genossenschaftsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Genossenschaftsmitglieder bzw. deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Austritt werden Anteilscheine auf Verlangen zum bilanzmässigen, höchstens aber zum Nominalwert zurückbezahlt. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anteilschein zu Gunsten der allgemeinen Reserve der Genossenschaft.

Kündigt ein Genossenschaftsmitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Genossenschaftsmitglieder anwendbaren Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. Organisation
Die Organe der Genossenschaft sind:
A) Generalversammlung
B) Verwaltungsrat (unter dem Verwaltungsrat ist die Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR zu verstehen)
C) Revisionsstelle

A. Generalversammlung
Art. 9
Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Art. 10
Ausserordentlich wird die Generalversammlung einberufen, so oft es der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle als notwendig erachten. Die Einberufung kann auch von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder oder gemeinsam durch alle Trägergemeinden verlangt werden, oder wenn die Genossenschaft weniger als dreissig Genossenschaftsmitglieder zählt, von drei Genossenschaftsmitgliedern. Das Begehren ist schriftlich und begründet an das Präsidium des Verwaltungsrats zu richten. Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang eines Begehrens beim Verwaltungsrat zu erfolgen.

Art. 11
Die Einladung zur Generalversammlung ergeht ordentlicherweise durch das Präsidium des Verwaltungsrats. Sie hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden (Art 883 OR, Abs. 1).

Art. 12
Wenn und solange alle Genossenschaftsmitglieder anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erfolgt, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung einer Generalversammlung nicht eingehalten werden.

Jedes anwesende Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschaftsmitglied durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Kein Genossenschaftsmitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Erledigung von Rekursen und über die Entlastung des Verwaltungsrats haben die betroffenen Genossenschaftsmitglieder kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden es verlangt, müssen Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

Über die Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, welches durch das Präsidium des Verwaltungsrates und den/die Protokollführerin unterzeichnet werden muss.

Art. 13
Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
a) Festsetzung und Änderung der Statuten. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig (Art. 888, Abs. 2 OR).
b) Wahl des Verwaltungsrats; des Präsidiums des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle
c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
d) Entlastung des Verwaltungsrates
e) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum
f) Erledigung von Rekursen betreffend Beitrittserklärungen
g) Genehmigung des Protokolls
h) Kenntnisnahme des Budgets
i) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

B Verwaltungsrat (unter dem Verwaltungsrat ist die Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR zu verstehen)

Art. 14
Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen und überwacht die Leitung des Betriebs. Er kann alle Geschäfte tätigen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich um strategische Belange kümmern.

Art. 14.1
Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss ein/e Vertreter*in aus den Trägergemeinden sein. Den Gemeinderäten der Trägergemeinden steht das Recht zu, eine/n gemeinsame/n Vertreter*in in den Verwaltungsrat zur Wahl vorzuschlagen.

Bei einer Vakanz im Verwaltungsrat schlägt der Verwaltungsrat zu Handen der Generalversammlung Ersatzmitglieder zur Wahl vor. Die im Verwaltungsrat notwendigen Kompetenzen werden dabei berücksichtigt.

Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis mit der Genossenschaft sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar.

Art. 14.2
Die Amtsperiode beträgt vier Jahre analog derjenigen der Einwohnergemeinden. Zweimal ist eine Wiederwahl möglich. In begründeten Fällen kann die Generalversammlung ein Verwaltungsratsmitglied auch danach wiederwählen. Wird ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode ersetzt, tritt sein/e Nachfolger*in in dessen Amtsperiode ein.

Art. 14.3
Das Präsidium, d.h. der/die Präsident*in des Verwaltungsrates, wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Für spezielle Aufgabenstellungen können temporäre Ausschüsse eingesetzt werden.

Art. 14.4
Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation in einem separaten Organisationsreglement.

Die Inhalte der Verwaltungsratssitzungen sind grundsätzlich vertraulich.

Das Aktuariat kann Personen anvertraut werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 15
Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. Er richtet sich dabei nach der Kompetenzmatrix, die Teil des Organisationsreglements ist. Die im Handelsregister eingetragenen Personen zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 16
Das Organisationsreglement regelt die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss separatem, durch die Generalversammlung verabschiedetem Entschädigungsreglement. Ausserordentliche Aufgaben ausserhalb der normalen Verwaltungsratstätigkeit sind auf vorgängigen Antrag zusätzlich zu entschädigen.

C. Revisionsstelle

Art. 17
Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine amtliche Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Gesetz und Statuten.

IV. Kapital, Haftung, Rechnungsführung und Jahresabschluss

Art. 18

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft verschafft sich die erforderlichen Betriebsmittel aus:

a) dem Anteilscheinkapital
b) Hypotheken
c) Darlehen
d) Beiträgen à fonds perdu, Subventionen und Spenden
e) Betriebseinnahmen

Art. 19

Der Wert der Anteilscheine beträgt mindestens CHF 50.00, CHF 200.00, CHF 500.00, CHF 1'000.00 oder CHF 5'000.00. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, Anteilscheine in der Höhe von mindestens CHF 200.00 zu zeichnen. Jedes Genossenschaftsmitglied erhält als Ausweis über seine Beteiligung einen auf seinen Namen ausgestellten Anteilschein.

Anteilscheine können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates veräussert oder verpfändet werden. Der blosse Erwerb der Anteilscheine verleiht keine persönlichen Mitgliederrechte.

Art. 20

Jede persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen und es besteht auch keine Nachschusspflicht.

Art. 21

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 22

Der Verwaltungsrat hat die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Revisionsbericht mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Auf die Auflage ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

Art. 23

Zeigt die Jahresrechnung einen Reinertrag, so fällt er in seinem ganzen Umfang ins Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschaft kann einen Reinertrag nach Vornahme aller gesetzlich notwendigen und maximal zulässigen Zuwendungen zur Bildung eines Spezialreservefonds verwenden.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer Generalversammlung, an der mindestens drei Viertel aller Genossenschaftsmitglieder anwesend sind, mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Art. 25

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so hat der Verwaltungsrat die Liquidation durchzuführen. Das verbleibende Vermögen wird wie folgt verteilt:

- die ersten 50% fallen an die Einwohnergemeinde Dulliken zurück;
- die restlichen 50% werden zum Zeitpunkt der Liquidation Einwohnerproportional auf die drei Trägergemeinden verteilt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 26

Alle Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich durch gewöhnlichen Brief oder auf Wunsch des einzelnen Genossenschaftsmitglieds per E-Mail.

Soweit das Gesetz Publikationen vorschreibt, haben diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erscheinen.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind mit dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 05. Dezember 2024 geändert und festgesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2019.

<u>Beglaubigung</u>

Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Solothurn, MLaw Tobias Burri, mit Büro in Olten, bescheinigt, dass die Statuten der Genossenschaft Alters- und Pflegeheim Brüggli mit Sitz in Dulliken, an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung geändert wurden und für die Gesellschaft in der vorliegenden Fassung rechtsverbindlich sind.

Dulliken, 05. Dezember 2024

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:

MLaw Tobias Burri